

Die LPG, die keinen genauen Überblick über ihre Vermögenswerte hat, die die Geld- und Naturalbewegungen nicht laufend und richtig verbucht und die innerwirtschaftlichen Vorgänge nicht registriert, hat keine Übersicht über ihre Entwicklung und wird die Aufgaben, die sie sich gestellt hat, nicht richtig erfüllen können.

Die Revisionskommission muß deshalb vierteljährlich eine gründliche Revision der Buchhaltung der LPG durchführen, bei der sie feststellt, ob die Geld-, Natural- und Viehbewegungen richtig gebucht und die Zahlungstermine eingehalten wurden. Es ist notwendig zwischen den vierteljährlichen Revisionen stichprobenartige Überprüfungen der Buchhaltung und der Erfüllung der Produktionspläne durchzuführen.

Bei Mängeln in der Buchhaltung gibt die Revisionskommission dem Buchhalter entsprechende Anleitungen. Über das Ergebnis der vierteljährlichen Revision ist ein Protokoll anzufertigen und in einer Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Die Organisation der Arbeit der Revisionskommission

Die Revisionskommission muß planmäßig arbeiten, wenn sie ihre Aufgaben erfüllen will. Dabei ist wichtig, daß die Revisionskommission ihre Arbeit auf die jeweiligen Schwerpunktaufgaben der LPG konzentriert. Während sie sich beispielsweise im Monat Februar vor allem mit der Kontrolle der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung befaßt, wird sie sich im Monat November und Dezember besonders auf die Kontrolle der Vorbereitung des Jahresabschlusses konzentrieren.

Die Revisionskommission wird in bestimmten Abständen Beratungen durchführen, in denen Vorgefundene Mängel, die nicht unmittelbar behoben werden konnten, besprochen und Vorschläge für deren Beseitigung dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

Für die Durchführung der vierteljährlichen Überprüfungen sowie der Kontrolle der Jahresendabrechnung wird empfohlen, die dafür aufgewandte Zeit mit Arbeitseinheiten zu entschädigen. Dabei sollen die durchschnittlich täglich geleisteten Arbeitseinheiten des letzten Quartals zugrunde gelegt werden. Für die laufenden Kontrollen werden keine Arbeitseinheiten angerechnet.

Die Rechte und Pflichten der Revisionskommission

a) Die Rechte der Revisionskommission.

1. Die Revisionskommission ist berechtigt, vom Vorsitzenden, Vorstand, Buchhalter und den Brigadiern die für die Überprüfung notwendigen Akten, Bücher und Dokumente sowie mündliche und schriftliche Erläuterungen und Auskünfte über ihre Arbeit zu verlangen.

Sie kann nötigenfalls bei der Durchführung der Revision durch den Vorstand die Mitarbeiter der Buchhaltung und andere Spezialisten vorladen lassen.

2. Sie ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Sie hat das Recht, vom Vorstand die unverzügliche Beseitigung vorhandener Mängel zu fordern und wenn notwendig die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
4. Sie hat das Recht, alle Lagerräume, Viehställe und andere Räume der LPG zu besichtigen.

b) Die Pflichten der Revisionskommission.

Die Revisionskommission ist verpflichtet, bei Feststellung von Veruntreuungen über den Vorstand Maßnahmen zur Entschädigung der Verluste, die die LPG erlitten hat, zu veranlassen. Sie muß dafür sorgen, daß die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden und teilt, wenn notwendig, die Fälle der Verfehlungen den Untersuchungsorganen mit. Sollte es erforderlich sein, wendet sie sich an die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises oder an den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

Die Revisionskommission wird durch ihre kontrollierende Tätigkeit den Vorstand der LPG helfen, die Fehler und Mängel seiner Arbeit rechtzeitig zu erkennen. Sie wird durch ihren beharrlichen Kampf, den sie um die Einhaltung des Statuts, der Inneren Betriebsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt, einen wesentlichen Einfluß auf die Entwicklung der LPG nehmen und die Voraussetzungen für die Erhöhung des genossenschaftlichen Wohlstandes schaffen. Sie muß jederzeit ein offenes Ohr für die kritischen Einwände und Hinweise der Mitglieder haben, ihre Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsorganisation, ihre begründeten Forderungen unterstützen und mithelfen, die innergenossenschaftliche Demokratie ständig zu festigen.

Empfehlung

einer Arbeitsordnung für Buchhalter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Um die Arbeit der Buchhalter in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu verbessern, beschließt der Ministerrat folgende Arbeitsordnung:

Der Buchhalter schafft in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft durch seine Arbeit die Voraussetzungen für eine ständige Übersicht über den Stand der Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft. Er zeigt durch seine Arbeit der Leitung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft die Erfolge sowie die Fehler und Schwächen in der Wirtschaftsführung auf und gibt allen Mitgliedern die Möglichkeit der Kontrolle der Erfüllung des Produktionsplanes.

Er muß sich für die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit verantwortlich fühlen und darf auf seinem Arbeitsgebiet keine Verletzung des Statuts, des Produktionsplanes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung dulden.